EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2016 Drucksache 24

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden

(Verbandsgesetz - VbG)

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz - VbG)

vom . Januar 2016

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten

§ 1
Formen der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften

(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. In dieser kann auch festgelegt werden, dass eine der Beteiligten die Aufgaben für die anderen übernimmt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.

(2) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung

(3) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 2
Gemeinsame Vorschriften für die Gremien

(1) Für die Sitzungen der Organe und deren Beschlussfassung gelten für die Gemeindeverbände die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß. Für die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisverbände gelten die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß; § 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz gilt nicht für Verbandsvertretungen.

(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.

(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Satzungen können vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 Kirchenordnung Anwendung findet.

§ 3
Siegel

Die Verbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.

§ 4
Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Verbände erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des zuständigen Organs und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Ist der Vorsitz vakant oder verhindert, handeln zwei Mitglieder des entsprechenden Organs gemeinschaftlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5
Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Verbands erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise muss in der Satzung die Zuständigkeit der Verwaltung geregelt werden.

§ 6
Führung der Geschäfte und Aufsicht

(1) Die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. Auf Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sowie auf Kirchenkreisverbände finden die Vorschriften für Kirchenkreise entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über die Aufsicht.

(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht, einschließlich der internen Aufsicht nach § 105 KF-VO.

§ 7
Zusammensetzung der Organe

Die Satzung muss gewährleisten, dass die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.

§ 8
Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über den Beitritt zu und das Ausscheiden aus einem Verband, über die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung oder bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesem bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Für den Fall, dass die Verbandsmitglieder in unterschiedlichen Kirchenkreisen liegen, ist auch der nicht aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu informieren. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Beleh-

rung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das Verwaltungsgericht der EKD zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 9
Ehrenamtliche und hauptamtlich Mitarbeitende

(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheiden aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden. Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.

(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.

§ 10
Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Verband

(1) Das Ausscheiden aus einem Verband ist möglich auf Antrag an das oder durch Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbands.

(2) Die Kündigung zum Ende des Folgejahres kann eine Satzung vorsehen, wenn

- dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und

- der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.

(3) Für den Fall der Kündigung hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausschei-

dende Verbandsmitglied die Kosten des Verbandes anteilig mittragen muss, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

Dritter Abschnitt
Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 1

§ 11
Vereinbarungsinhalt

(1) In der Vereinbarung sind insbesondere Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.

§ 12
Zustandekommen der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.

Vierter Abschnitt
Verbände gemäß § 1 Absatz 2

1. Gemeindeverband

§ 13
Errichtung, Änderung, Umbildung und Auflösung

(1) Über die Errichtung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und / oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeindeverbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Presbyteriums der beitretenden oder ausscheidenden Kirchengemeinde nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise. § 8 bleibt unberührt.

Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Gemeindeverbandes aus einem Gemeindeverband tritt die Verbandsvertretung an die Stelle des Presbyteriums.

(3) Gehen Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere kirchliche Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen kirchlichen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde in einer anderen kirchlichen Körperschaft auf (Vereinigungen), so tritt die kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des bisherigen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Kirchengemeinde oder ein Gemeindeverband auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes seine Aufgaben auf mehrere andere Körperschaften übergehen. § 8 bleibt unberührt.

(4) Der Verband kann binnen drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung das neue Mitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Verband verlangen; für das Ausscheiden gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Handelt es sich um einen Verband mit dem Recht der Kirchensteuererhebung bedarf es einer Vereinbarung über die Folgen des Ausscheidens. § 8 bleibt unberührt.

(5) Über die Umbildung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden Körperschaft nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes**.** § 8 bleibt unberührt.

(6) Über die Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(7) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes sowie die Änderung im Mitgliederbestand eines Verbands wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Diese treten mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

§ 14
Organe

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Verbandsvorstand eingerichtet und Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Verbandsvorstands eine Geschäftsführung vorgesehen werden.

§ 15
Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehört mindestens ein Mitglied der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, welches von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) entsandt wird. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt den Vorsitz und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 16
Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

a) die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll.

b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,

c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,

d) der Beschluss über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses,

e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,

f) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,

g) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 21 Absatz 2,

h) der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4.

i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 17
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Stellvertretungen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass außerhalb von Vorstandssitzungen eine schriftliche Abstimmung möglich ist, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(4) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

§ 18
Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verbandgerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 5 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4.

(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden:

a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,

b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,

c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,

d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,

e) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-VO),

f) die Öffentlichkeitsarbeit,

g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 19

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung (§ 5) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 18 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

§ 20
Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend. In der Satzung kann festgelegt werden, dass Stellvertretungen für die Fachausschussmitglieder gewählt werden können.

§ 21
Inhalt der Satzung

(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über:

a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,

b) die Art und den Umfang der Aufgaben, die übernommen werden,

c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,

d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,

e) die Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,

f) die Finanzierung und den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes, wobei es ausreichend ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen),

g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden oder Aufnahme,

h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Dem Verband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.

(3) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

§ 22
Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Die Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise sind vorher anzuhören.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Vorstands nach § 18 Absatz 1 Satz 3. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die nach § 21 Absatz 1 Buchst. h getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

2. Kirchenkreisverband

§ 23
Errichtung, Änderung, Umbildung und Auflösung

(1) Über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und der Kreissynode des beitretenden oder ausscheidenden Kirchenkreises.

Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Kirchenkreisverbandes aus einem Kirchenkreisverband tritt die Verbandsvertretung an die Stelle der Kreissynode.

(3) § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Über die Umbildung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden Körperschaft nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(5) Über die Auflösung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. § 8 bleibt unberührt.

(6) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes sowie die Änderung im Mitgliederbestand eines Verbands wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Diese treten mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

§ 24
Organe

Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Verbandsvorstand eingerichtet und Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Verbandsvorstands eine Geschäftsführung vorgesehen werden.

§ 25
Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei durch den Kreissynodalvorstand gewählte Mitglieder der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 113 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.

(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.

(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.

(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 26

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten:

a) die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll.

b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes,

c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,

d) der Beschluss des Haushalts und die Feststellung des Jahresabschlusses,

e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen,

f) die Aufnahme von Darlehen, soweit der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist, sowie die Festlegung des Rahmens für Kassenkredite,

g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,

h) der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4 und

i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 23 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 3 und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 27
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.

(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

§ 28
Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 5 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 23 Absatz 2, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern**,** §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4.

(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch Satzung übertragen werden:

a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,

b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,

c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden,

d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,

e) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-VO),

f) die Öffentlichkeitsarbeit,

g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 29

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung (§ 5) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 28 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.

§ 30
Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

§ 31
Inhalt der Satzung

(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über:

a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,

b) die Art und den Umfang der Aufgaben des Verbandes und ihre Wahrnehmung durch die Verbandsorgane,

c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe,

d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung,

e) die Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung,

f) die Finanzierung und den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes, wobei es ausreichend ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen),

g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden oder Beitritt

h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.

(2) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.

§ 32
Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände zustande.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Vorstands nach § 28 Absatz 1 Satz 3. Sie sind

im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die nach § 31 Absatz 1 Buchst. h getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.

3. Gemeinde- und Kirchenkreisverband

§ 33
Errichtung, Aufgaben und Satzung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes

(1) Über die Errichtung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden, der Presbyterien und / oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften.

(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden oder ausscheidenden Körperschaft. Im Fall des Beitritts oder Ausscheidens einer Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist der aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu hören.

(3) § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Über die Umbildung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der ausscheidenden Körperschaft nach Anhörung des zuständigen Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.

(5) Über die Auflösung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. § 8 bleibt unberührt.

(6) § 13 Absatz 7 gilt entsprechend.

(7) Rechtsverhältnisse des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes werden durch eine Verbandssatzung geregelt. § 21 gilt entsprechend.

(8) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, Kreissynoden und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande.

(9) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 34
Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Verbandsvertretung das Leitungsorgan eines jeden Trägers durch mindestens ein Mitglied vertreten ist und dem Vorstand mindestens ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstandes angehört.

Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35
Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Die Satzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung besitzen, sind innerhalb von vier Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Andernfalls passt die Kirchenleitung die Satzung dem geltenden Recht an.

(2) Innerhalb dieser Frist wird auf diese Satzungen das bisher für sie geltende Verbandsrecht angewandt. Nach der Anpassung gilt dieses Gesetz.

(3) Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Mit Inkrafttreten des Gesetzes tritt das „Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten“ (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zuletzt geändert 14.Januar 2011 (KABl. S. 155) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

(5) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

B

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

Durch Rechtsänderungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung und neue kirchliche Rechtssetzungen muss das Verbandsgesetz geändert werden. Es werden zudem Verfahrenserleichterungen vorgesehen und die Vorschriften der verschiedenen Verbandstypen vereinheitlicht. Betroffen von den Änderungen sind fast alle Vorschriften, so dass eine Neufassung des Gesetzes sinnvoll ist.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

1.1. Die sog. „ Verbünde“, bisher in § 1 Absatz 2 geregelt, werden abgeschafft.

Die „Verbünde“ sollten als Zusammenarbeitsform für gemeinsame Aufgaben ohne den Charakter einer neuen juristischen Person gebildet werden. Sie waren juristisch BGB-Gesellschaften. Nach der inzwischen herrschenden Rechtsprechung können BGB-Gesellschaften aber Außenwirkung haben, das heißt, sie können Anstellungsträger sein. Die beteiligten Kirchengemeinden haften dann als Gesamtschuldner.

Zweck der “Verbünde“ war es zudem, diakonische Einrichtungen als Mitglieder an den „Verbünden“ zu beteiligen. Die diakonischen e.V. unterliegen aber nicht dem Verbandsgesetz und können nur mit gesonderten Vereinbarungen nach Absatz 1 beteiligt werden. Damit ist der Sinn der Einführung der „Verbünde“ nicht erfüllbar.

Es gibt keinen Grund, warum nicht für die gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben die Rechte und Pflichten durch einen Verband erfüllt werden können. Zumal die Anforderungen an die Organe und an die Satzungen von einem Verbund denen des Verbands gleichen, wohingegen der Verband – im Gegensatz zum „Verbund“ – zunächst lediglich mit seinem Vermögen haftet.

1.2. Bisher enthält das Verbandsgesetz nur Regelungen zur Bildung, Umbildung und Auflösung eines Verbands. Neu hinzugekommen sind Regelungen über den Beitritt oder den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie Änderungen im Mitgliederbestand aufgrund von Fusionen von Verbandsmitgliedern (§§ 13, 23, 33).

Der Beitritt oder Austritt eines Verbandsmitglieds ist nicht gleich zu setzen mit einer Umbildung eines Verbandes. Bei der Umbildung handelt es sich um die Schaffung einer neuen juristischen Person, also die Änderung von einem „reinen“ Gemeinde- bzw. Kirchenkreisverband in einen Gemeinde-

und Kirchenkreisverband. Mit dem Beitritt oder Austritt ändert sich der Verband als solcher dagegen nicht.

Der Umfang der an dem Verfahren zu Beteiligenden wird deutlich reduziert. Im Gegenzug wird das Schlichtungsverfahren so ausgestaltet, das alle potentiell Betroffenen die Schlichtung anrufen können.

1.3. In der Arbeitsgruppe zur Vorberatung des Verbandsgesetzes wurde u.a. als Konsequenz des „Höppner-Berichtes“ die Frage aufgeworfen, ob Verbände nicht anders als bisher strukturiert werden sollen, mit einer deutlichen Trennung von Handlungs- und Kontrollebenen wie im HGB.

Gegen eine solche Umstrukturierung spricht, dass aufgrund der Diskussion um den „Höppner-Bericht“ entschieden wurde, in den kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts keine reine Gewaltenteilung einzuführen. Aufgrund der presbyterial-synodalen Verfassung liegt die Verantwortung für das kirchliche Handeln bei dem Presbyterium als dem gewählten Leitungsorgan und damit abgeleitet bei der Verbandsvertretung und nicht bei Einzelpersonen, wie im Handelsgesetzbuch, bei der Geschäftsführung (vgl. Bericht der Kirchenleitung Drucksache 1 für die Landessynode 2015 S. 22 bis 24).

1.4. Das Verfahren bei Änderungen der Satzung wird parallel zur Änderung des Verfahrens für die Änderung des Verbandes auf das notwendige Maß der Beteiligungen reduziert.

Bisher mussten die Leitungsorgane aller Verbandsmitglieder zu jeder Satzungsänderungen angehört werden. In der Praxis sind Satzungsänderungen deshalb sehr aufwändig. Dies führt dazu, dass es sehr viele veraltete Satzungen gibt. Mit der vorgenommenen Änderung (in §§ 22, 32) wird an dieser Stelle eine deutliche Vereinfachung erzielt.

1.5. Der Erlass des Verwaltungsstrukturgesetzes erfordert auch Angleichungen im Verbandsgesetz.

2. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

zu § 1:

In Absatz 1 sollen die Möglichkeiten für die Zusammenarbeit aufgrund von Vereinbarungen um die Möglichkeit erweitert werden, dass ein Partner Aufgaben der anderen übernimmt (so auch § 6 Absatz 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW).

Der bisherige Absatz 2 über die Verbünde wird ersatzlos gestrichen. Zurzeit bestehen 66 Verbünde und gemeinsame Einrichtungen nach § 1 Absatz 2

VbG (alt). Diese betreffen hauptsächlich Kindertagesstätten, Diakoniestationen und die Jugendarbeit.

Mit der neuen Rechtsprechung, wonach jeder Beteiligte an einer BGB-Gesellschaft als Gesamtschuldner, das heißt, für die bestehende Verpflichtung der Gesellschaft in vollem Umfang als Schuldner herangezogen werden kann, erhöht diese Form der Zusammenarbeit der beteiligten Körperschaften das Haftungsrisiko in nicht zu verantwortender Weise.

Darüber hinaus lassen sich gemeinsam wahrgenommene Aufgaben durch einen Verband ebenso gut erfüllen.

Wegen der notwendigen Umgestaltung wird aber für 4 Jahre Bestandschutz für die bisherig errichteten Verbünde gewährleistet mit dem Ziel, sie in Verbände umzuwandeln. Es gilt die Übergangsregelung in § 35.

zu § 2:

In Absatz 1 wird aus Praktikabilitätsgründen das gesamte Verfahrensrecht und die Kirchenordnung für anwendbar erklärt und nicht nur die Regelungen für die Einladung zu den Sitzungen sowie die Beschlussfassung. Dabei ist die Interessenlage von Gemeinde- und Kirchenkreisverbänden im Blick auf die Größe ihrer Verbandsvertretungen und Vorstände mit denjenigen der Kreissynodalvorstände vergleichbar.

Die Beschlussfassung einer Verbandsvertretung ist nicht mit der des Kreissynodalvorstandes vergleichbar. Deswegen ist ein Umlaufbeschluss (§ 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz) für die Verbandsvertretung nicht anwendbar. Es gibt keinen Umlaufbeschluss für ein Presbyterium oder eine Kreissynode.

Allerdings ist die Hinzuziehung der Stellvertretungen in den Sitzungen des Vorstandes entsprechend Artikel 116 Absatz 10 der Kirchenordnung nunmehr möglich.

zu § 3:

Der bisherige Absatz 1 entfällt wegen der Abschaffung der Verbünde.

zu § 4:

Absatz 1 Satz 1 entspricht Artikel 29 Kirchenordnung. Satz 2 schließt die Lücke für den Fall des Ausfalls von Vorsitz und Stellvertretung.

zu § 5:

Nach §§ 2, 8 und 17 VerwG sind die kreiskirchlichen Verwaltungen mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben und ihnen übertragenen Wahlaufgaben einschließlich der damit zusammen hängenden Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt. Dies bedeutet, dass der Verband nicht

mehr wie bisher alle Verwaltungsgeschäfte selbst abwickeln muss. Die Verwaltungsgeschäfte, die mit Pflichtaufgaben verbunden sind, sind qua Gesetz auf die kreiskirchliche Verwaltung nach dem Verwaltungsstrukturgesetz übertragen worden.

Sofern Verbände Wahlaufgaben selbst wahrnehmen, erledigen sie auch die damit verbundenen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbst (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 RVO zum VerwG). Damit kann die Option einer gesonderten Geschäftsführung in manchen Fällen sinnvoll sei, z.B. bei großen Vorständen, da sonst der Vorstand die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Wahlaufgaben erledigen müsste, siehe §§ 18, 19, 28 und 29.

Absatz 2 bezieht sich auf § 4 VerwG.

zu § 6:

In Absatz 1 handelt es sich um eine Rechtsangleichung. Bisher gelten nach § 5 (alt) für die Aufsicht über den Gemeinde- und Kirchenkreisverband die Regelungen für die Kirchengemeinden, d.h. zuständig ist der Kreissynodalvorstand. Diese Regelung war 2008 bei der Neuregelung der kirchlichen Aufsicht in Artikel 167 und 168 der Kirchenordnung nicht im Blick. Nach Artikel 167 Absatz 2 führt das Landeskirchenamt die Aufsicht über die Verbände, an denen Kirchenkreise beteiligt sind (§ 3 a) DO LKA).

Es gab bisher Unsicherheiten, welche Aufsichtsmaßnahmen durch den Kreissynodalvorstand ergriffen werden dürfen, z.B. bei Beschlussunfähigkeit eines Verbandsorgans. Jetzt ist klargestellt, dass die Aufsichtsregelungen der Kirchenordnung gelten.

Absatz 2 verweist nunmehr auf die konkrete Vorschrift der KF-VO.

zu § 7:

§ 7 entspricht § 6 alte Fassung und wird inhaltlich unverändert übernommen.

zu § 8:

Absatz 1 Satz 1 wird um die Möglichkeit der Schlichtung auch bei Streitigkeiten über den Beitritt von kirchlichen Körperschaften zu einem Verband oder dem Ausscheiden aus einem Verband erweitert.

Der neu eingefügte Satz 4 ist erforderlich, damit trotz der Vereinfachugn des Verfahrens bei Änderung, Umbildung und Auflösung des Verbandes alle von der Änderung betroffenen über den Beschluss informiert werden und die Möglichkeit haben, die Schlichtung anzurufen. Eine Verfahrenserleichterung besteht darin, dass bei kirchenkreisübergreifenden Verbänden nur noch der aufsichtführende Kreissynodalvorstand beteiligt wird, der oder die anderen Kreissynodalvorstände müssen aber informiert werden.

Absatz 2 folgt der Änderung der Zuständigkeit des Verwaltungsrechtswegs.

zu § 9:

In Absatz 2 erfolgt die Anpassung an die Neuregelung in der Kirchenordnung zur Altersbegrenzung.

zu § 10:

Bisher wurde nur der Fall der Kündigung ausdrücklich geregelt. Jetzt wird auch das Ausscheiden auf Antrag ausdrücklich erwähnt. Dabei bleiben für die Kündigung die bisherigen Voraussetzungen bestehen.

Für den Fall des „einvernehmlichen“ Ausscheidens, gleichgültig ob es sich um einen kirchensteuererhebenden Verband oder einen Verband ohne Kirchensteuerhoheit handelt, sollen auch weiterhin keine Vorgaben im Gesetz gemacht werden. Die Details des Ausscheidens auf Antrag sind in einer Vereinbarung zu regeln. Sie müssen nicht mit in die Satzung aufgenommen werden.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 ist durch die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch die Kirchenleitung in Artikel 168 der Kirchenordnung obsolet geworden. Der Austritt und die notwendigen Satzungsänderungen werden in §§ 13, 18 und 22 geregelt.

zu § 11:

In Absatz 1 wird klargestellt, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung über den Inhalt der Vereinbarung handelt.

zu §§ 12 – 17 (alt):

Die Vorschriften über die Verbünde nach § 1 Absatz 2 (alt) entfallen ersatzlos.

zu § 13:

In die Überschrift werden die „Änderungen“ im Mitgliederbestand eines Verbands durch Beitritt oder Austritt ausdrücklich aufgenommen.

Zur Vorschrift insgesamt siehe zunächst oben unter Nummer 1.2.

In Absatz 2 wird die Beteiligung der Körperschaften an dem Verfahren für den Beitritt oder Ausstritt eines Verbandsmitgliedes auf das notwendige Maß reduziert, um das bisher sehr langwierige Verfahren zu beschleunigen. Wenn es zu Problemen zwischen den Verbandsgemeinden und der Verbandsvertretung kommt, steht der Weg der Schlichtung nach § 8 offen.

Die Regelung in Absatz 3 über die Rechtsfolgen der Vereinigungen von kirchlichen Körperschaften nach Artikel 11 Kirchenordnung für Verbände schließt eine bestehende Gesetzeslücke (siehe hierzu auch § 21 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW).

Absatz 4 räumt sowohl dem Verband wie auch der per Gesamtrechtsnachfolge dem Verband angehörenden Körperschaft ein Sonderkündigungsrecht ein. Mit der Ausübung des Rechts erfolgt das Ausscheiden. Die Frist des § 10 Absatz 2 gilt in diesem Fall nicht.

Mit der Umbildung ist eines Verbandes nach Absatz 5 ist die Schaffung einer neuen juristischen Person verbunden, also die Änderung von einem „reinen“ Gemeindeverband in einen Gemeinde- und Kirchenkreisverband durch Beitritt eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes.

Keine Umbildung dagegen ist der Beitritt oder der Austritt eines Verbandsmitgliedes. Der Verband als solcher ändert sich nicht.

Für die Umbildung ist in Absatz 5 ein anderes Beteiligungsverfahren als bei einem Beitritt oder Austritt von Verbandsmitgliedern erforderlich. Das Verfahren ist an das Verfahren zur Satzungsänderung in §§ 23 und 33 angeglichen worden.

Absatz 6 reduziert die Beteiligung der Körperschaften bei der Umbildung oder Auflösung auf das notwendige Maß, um das bisher sehr langwierige Verfahren zu beschleunigen. Wenn es zu Problemen zwischen den Verbandsgemeinden und der Verbandsvertretung kommt, steht der Weg der Schlichtung nach § 8 offen.

Absatz 7 stellt klar, dass auch die Änderungen des Mitgliederbestands eines Verbands von der Kirchenleitung veröffentlicht werden müssen.

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts (§ 417 ZPO). Damit tritt nicht die Urkunde in Kraft, sondern die Errichtung etc. des Verbands.

zu § 14:

Die Vorschrift wird sprachlich präzisiert.

zu § 15:

Grundsätzlich sind in der Kirchenordnung Stellvertretungsregelungen als Verhinderungsstellvertretung konzipiert. Lediglich für den Kreissynodalvorstand sieht Artikel 116 Absatz 10 der Kirchenordnung vor, dass die Stellvertretungen beratend zu allen Sitzungen hinzugezogen werden können. Das Verbandsgesetz sieht in § 17 ausdrücklich eine vergleichbare Regelung für die Vorstandssitzungen vor. Daher kann für die Verbandsvertretung nur die grundsätzliche Verhinderungsstellvertretung gelten.

In Absatz 6 wird neu geregelt, dass für den Vorsitz eine Stellvertretung gewählt wird.

zu § 16:

Absatz 1 regelt weiterhin die der Verbandsvertretung vorbehaltenen Aufgaben:

Der 2. Satz in Buchstabe a) stellt klar, dass die Satzung regeln kann, dass der Vorsitz in der Verbandsvertretung und der Vorsitz im Verbandsvorstand durch dieselbe Person wahrgenommen werden sollen. Es muss in der Satzung eine Soll-Regelung gewählt werden, weil anderenfalls die Verbandsvertretung in ihrem Recht, den Vorstandsvorsitzenden zu wählen eingeschränkt würde. Auf Grund der Soll-Regelung kann die Verbandsvertretung von der Satzungsregelung abweichen.

- zu d): Die Stellenübersicht ist ein Teil des Haushalts und muss nicht explizit erwähnt werden (§ 68 Absatz 2 KF-VO).

- zu *früher g):* Die Festlegung des Rahmens für Kassenkredite kann entfallen. Sie ist gesetzter Bestandteil des vorgeschriebenen Haushaltsbeschlusses (§ 79 Absatz 1 KF-VO). Auch die Aufnahme von Darlehen (die KF-VO spricht nur von Darlehen) ist Bestandteil des Haushalts (§ 68 Absatz 2 Nr. 5 i.V.m. Anlage 4 zur KF-VO) und daher verzichtbar.

- zu i): Änderungen der Satzung, durch die lediglich der Mitgliederbestand verändert wird, bedürfen keines Beschlusses durch die Verbandsvertretung mehr, weil diese bereits über den Beitritt, das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden hat.

zu § 17:

Die Notwendigkeit, nach Bedarf die Stellvertretungen im Vorstand entsprechend Artikel 116 Absatz 10 der Kirchenordnung hinzuziehen zu können, ist nunmehr in Absatz 2 eröffnet.

In Absatz 3 wird für Vorstände der vergleichbaren Interessenlage eines Kreissynodalvorstandes im Blick auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz) Rechnung getragen.

zu § 18:

Dass Rechtsvertretung die Hauptaufgabe des Vorstandes ist, wird in Absatz 1 festgestellt. Der Vorstand ist für die Wahlaufgaben zuständig, die nicht auf die Verwaltungsleitung nach § 5 übertragen worden sind, siehe hierzu Erläuterung zu § 5.

Nach dem Verwaltungsstrukturgesetz liegen bei den Aufgaben nach § 18 sowohl Pflicht- als auch Wahlaufgaben vor. So ist z.B. bei Einstellungen von Mitarbeitenden des Verbands die Ausschreibung Pflichtaufgabe, die Auswahl aus den Kandidatinnen und Kandidaten hingegen Wahlaufgabe. Die Aufsicht über die Verbandsmitarbeitenden führt der Verband.

Zu Satz 3 siehe § 16 Absatz 1 i).

In Absatz 2 wird in d) und e) die Angleichung an die neue KF-VO vorgenommen (siehe auch Erläuterung zu § 16).

zu § 19:

Nach §§ 2, 17 VerwG werden die „Aufgaben der bisherigen Geschäftsführung“, Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für Pflichtaufgaben sowie übertragene Wahlaufgaben, von der gemeinsamen Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises übernommen (siehe § 5).

zu § 20:

Die Kirchenordnung ist in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 dahingehend geöffnet worden, dass für die Mitglieder in Fachausschüssen Stellvertretungen bestimmt werden können. Damit wurde insbesondere dem Bedürfnis Rechnung getragen, die Repräsentanz von Kirchengemeinden in Fachausschüssen auch im Krankheitsfall sicherzustellen. Die Interessenlage in Gemeindeverbänden ist dem vergleichbar, deshalb wird in Satz 2 eine Stellvertretungsregelung eröffnet.

zu § 21:

Nach Absatz 1 f) ist auch der "Maßstab" zur Deckung des Finanzbedarfs in der Satzung aufzuführen, damit den Verbandsmitgliedern bei Satzungserlass klar ist, welche finanziellen Verpflichtungen sie eingehen. Dazu gehört auch, dass der Umlageschlüssel bekannt ist und nicht in das Ermessen eines Gremiums gestellt ist. Es ist aber ausreichend, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen etc.).

Zu g): Bisher war nicht geregelt, dass die Satzung die erforderliche Mehrheit für den Beschluss über die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes enthalten muss.

Der bisherige § 26 Absatz 4 ist in § 21 Abs.1 f) enthalten.

zu § 22:

Das Beteiligungsverfahren ist in Absatz 2 reduziert worden. In der Praxis sind Satzungsänderungen sehr aufwändig und führen dazu, dass es sehr viele veraltete Satzungen gibt. Die Anhörung der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder entfällt. Die Verbandsgemeinden sind über ihre Mitglieder in der Verbandssatzung über die geplanten Satzungsänderungen auf dem Laufenden zu halten und können, wenn sie in der Verbandsvertretung überstimmt werden immer noch den Weg der Schlichtung einschlagen (vgl. auch § 20 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW).

Änderungen der Satzung, durch die lediglich der Mitgliederbestand verändert wird, bedürfen keines Beschlusses der Verbandsvertretung, da die Verbandsvertretung bereits über den Beitritt oder das Ausscheiden eines Mit-

gliedes entschieden hat (§ 13 Absatz 2) oder es sich um eine reine Rechtsnachfolge handelt (§ 13 Absatz 3). Es entscheidet der Vorstand, § 18.

Der Beschluss über die Veränderung des Mitgliederbestands bedarf keiner 2/3- Mehrheit.

Klargestellt wird in Absatz 3, dass die Satzungsbeschlüsse des Verbandsvorstands zur Korrektur des Mitgliederbestandes der Genehmigung der Kirchenleitung bedürfen.

Durch die Ergänzung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass der Verband über den Zeitpunkt seines Erlöschens als Rechtssubjekt hinaus eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit zum Zweck der Abwicklung erhält. Die Regelung entspricht allg. Rechtsgrundsätzen und trägt praktischen Erfordernissen Rechnung. Eine entsprechende Regelung trifft z.B. § 49 Absatz 2 BGB für den Fall der Liquidation eines rechtsfähigen Vereins und § 20 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW.

Die Abwicklung vollzieht sich in zwei Schritten: zunächst erfolgt die abschließende Regelung und Beendigung der Rechtsbeziehungen zu Dritten und anschließend die Auseinandersetzung des verbleibenden Vermögens unter den Verbandsmitgliedern.

zu § 23:

Das Verfahren zur Errichtung, Änderung, Umbildung und Auflösung ist für alle Verbände gleich geregelt, vgl. §§ 13 und 33.

Zu Absatz 2 siehe zunächst die Erläuterung zu § 13 Absatz 2.

Die Beteiligung der Körperschaften sind auf das notwendige Maß reduziert worden, um das bisher sehr langwierige Verfahren zu beschleunigen. Wenn es zu Problemen zwischen den Verbandsgemeinden und der Verbandsvertretung kommt, steht der Weg der Schlichtung offen § 8.

Zu Absatz 3 siehe auch § 21 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW und die Erläuterung zu § 13 Absätze 3 und 4.

Zu den Absätzen 5 und 6 siehe die Erläuterungen zu § 13 Absätze 6 und 7.

zu § 24:

Siehe hierzu die Erläuterungen unter 1.3.

zu § 25:

Siehe die Erläuterung zu § 15 .

zu § 26:

Siehe insgesamt die Erläuterung zu § 16.

zu § 28:

Siehe die Erläuterungen zu § 18 und § 26 Absatz 1 i).

zu § 29:

siehe die Erläuterungen zu §§ 5, 14 und 19.

zu § 31:

Siehe die Erläuterung zu § 21.

§ 36 Absatz 3 (alt) kann entfallen. Die Regelung ist in Absatz § 31 Abs. 1 f) enthalten.

zu § 32:

Siehe die Erläuterungen zu § 22.

zu § 33:

Das Verfahren ist an das Verfahren zur Satzungsänderung in §§ 13 und 23 angeglichen worden. Dazu siehe auch die Erläuterungen zu § 13.

Zu Absatz 9 siehe die Erläuterung zu § 22 Absatz 2.

§ 38 Absatz 6 (alt) wird gestrichen, da in § 8 enthalten.

zu § 35:

Die Regelung in § 40 Absatz 1 wird beibehalten, wonach nunmehr die Satzungen der nach § 1 Absatz 2 (alt) geschaffenen Verbünde in Geltung bleiben. Die Satzungen sind aber innerhalb der nächsten vier Jahre in Verbandsatzungen zu ändern.

C

Finanzielle Auswirkungen

keine

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss IV

Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden
(Verbandsgesetz - VbG)

vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) **zuletzt geändert 14. Januar 2011 (KABl. S. 155)**	**vom Januar 2016 (KABl. S)**	**Anmerkungen**
Erster Abschnitt **Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten**	**Erster Abschnitt** **Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten**	
§ 1 **Formen der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften**	**§ 1** **Formen der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften**	
(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf ein anderes Organ übertragen werden, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.	(1) Werden von kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden) Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Vereinbarung geregelt. In dieser kann auch festgelegt werden, dass eine der Beteiligten die Aufgaben für die anderen übernimmt. Gleiches gilt für ihre Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.	Die Möglichkeiten für die Zusammenarbeit aufgrund von Vereinbarungen sollen um die Möglichkeit erweitert werden, dass ein Partner Aufgaben der anderen übernimmt.
(2) Werden Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrgenommen und dabei Rechte und Pflichten der beteiligten Körperschaften auf ein gemeinsames Organ übertragen, wird die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine Satzung geregelt.		Streichung der Möglichkeit zur Schaffung von „Verbünden“.
(3) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.	(2) Kirchliche Körperschaften können sich zu Verbänden zusammenschließen, um Aufgaben auf Dauer gemeinsam wahrzunehmen. Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch eine Verbandssatzung geregelt. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung	

(4) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.	(3) Gemeindeverbände setzen sich aus Kirchengemeinden und/oder weiteren Gemeindeverbänden zusammen. Kirchenkreisverbände setzen sich aus Kirchenkreisen und/oder weiteren Kirchenkreisverbänden zusammen. Mischformen werden als Gemeinde- und Kirchenkreisverbände bezeichnet.	
Zweiter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	**Zweiter Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**	
§ 2 Verfahrensvorschriften für die Gremien	**§ 2 Gemeinsame Vorschriften für die Gremien**	
(1) Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für die Gemeinsame Versammlung, die Gemeindeverbände und die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß; für die Kirchenkreisverbände gelten die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.	(1) Für die Sitzungen der Organe und deren Beschlussfassung gelten für die Gemeindeverbände die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß. Für die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisverbände gelten die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß; § 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz gilt nicht für Verbandsvertretungen.	Das gesamte Verfahrensrecht und die Kirchenordnung wird für anwendbar erklärt und nicht nur die Regelungen für die Einladung zu den Sitzungen sowie die Beschlussfassung. Die Interessenlage von Gemeinde- und Kirchenkreisverbänden ist im Blick auf die Größe ihrer Verbandsvertretungen und Vorstände mit denjenigen der Kreissynodalvorstände vergleichbar. Ein Umlaufbeschlussverfahren (§ 3 Absatz 8 Verfahrensgesetz) ist für die Verbandsvertretung nicht anwendbar. Es gibt keinen Umlaufbeschluss für ein Presbyterium oder eine Kreissynode. Es besteht Bedarf nach der Möglichkeit zur Hinzuziehung der Stellvertretungen entsprechend Artikel 116 Absatz 10 der Kirchenordnung.
(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die	(2) In Satzungen können erhöhte Mehrheiten für die	

Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.	Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden.	
(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Satzungen von Verbänden können vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 Kirchenordnung Anwendung findet.	(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Die Satzungen können vorsehen, dass für die Verbandsvertretung die Regelung von Art. 104 Kirchenordnung Anwendung findet.	
§ 3 Siegel	**§ 3 Siegel**	
(1) Wird für die Zusammenarbeit nach § 1 Absatz 2 von den beteiligten Körperschaften eine gemeinsame Einrichtung geschaffen, kann auf diese gemäß den Bestimmungen zum Siegelrecht die Siegelberechtigung übertragen werden. Das Siegelbild muss den Namen der gemeinsam geschaffenen Einrichtung sowie den Namen mindestens einer der beteiligten Körperschaften enthalten.	Die Verbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.	Der bisherige Absatz 1 entfällt, siehe oben zu § 1.
(2) Die Verbände gemäß § 1 Abs. 3 sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt.		
§ 4 Vertretung im Rechtsverkehr	**§ 4 Vertretung im Rechtsverkehr**	
(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Organs und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.	(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Verbände erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des zuständigen Organs und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Ist der Vorsitz vakant oder verhindert, handeln zwei Mitglieder des entsprechenden Organs gemeinschaftlich.	Satz 1 entspricht Artikel 29 Kirchenordnung. Satz 2 schließt die Lücke für den Fall des Ausfalls von Vorsitz und Stellvertretung.
(2) Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	
	§ 5 Verwaltung	
	(1) Die Verwaltung des Verbands erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.	Angleichung an das Verwaltungsstrukturgesetz

	(2) Bei Beteiligung mehrerer Kirchenkreise muss in der Satzung die Zuständigkeit der Verwaltung geregelt werden.	§ 4 VerwG
§ 5 **Führung der Geschäfte und Aufsicht**	**§ 6** **Führung der Geschäfte und Aufsicht**	
(1) Die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen, an denen ein Kirchenkreis beteiligt ist, entsprechende Anwendung; auf Kirchenkreisverbände und gemeinsame Einrichtungen von Kirchenkreisen finden die Vorschriften für Kirchenkreise entsprechende Anwendung.	(1) Die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. Auf Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sowie auf Kirchenkreisverbände finden die Vorschriften für Kirchenkreise entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über die Aufsicht.	Es handelt sich bei der Regelung um eine Rechtsangleichung (s. Artikel 167 Absatz 2 Kirchenordnung). Für die Aufsicht gelten die Regelungen der Kirchenordnung
(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband oder eine von Kirchengemeinden gemeinsam geschaffene Einrichtung auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht, einschließlich der Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	(2) Erstreckt sich ein Gemeindeverband auf mehrere Kirchenkreise, so treffen die beteiligten Kreissynodalvorstände in der Satzung eine Regelung über die Wahrnehmung ihrer Aufsicht, einschließlich der internen Aufsicht nach § 105 KF-VO.	Angleichung an die KF-VO.
§ 6 **Zusammensetzung der Organe**	**§ 7** **Zusammensetzung der Organe**	
Die Satzung muss gewährleisten, dass die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.	Die Satzung muss gewährleisten, dass die Organe, mit Ausnahme der Geschäftsführung, mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen und die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigt.	
§ 7 **Schlichtung von Streitigkeiten**	**§ 8** **Schlichtung von Streitigkeiten**	

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung, aus einer Satzung oder bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesen bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.	(1) Bei Streitigkeiten über den Beitritt zu und das Ausscheiden aus einem Verband, über die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Vereinbarung oder bei Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung der Vereinbarung, bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines Beteiligten kann der Kreissynodalvorstand oder, wenn ein Kirchenkreis beteiligt ist, die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen beteiligt, so erfolgt die Schlichtung entweder durch die zuständigen Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung oder durch den von diesem bestimmten Kreissynodalvorstand. Die Schlichtung wegen eines strittigen Beschlusses kann innerhalb von drei Monaten, nachdem dieser den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben worden ist, beantragt werden. Für den Fall, dass die Verbandsmitglieder in unterschiedlichen Kirchenkreisen liegen, ist auch der nicht aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu informieren. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Bekanntgabe mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf, die zuständige Schlichtungsstelle und die einzuhaltende Frist versehen ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig.	
(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die	(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs das	Rechtsanpassung

Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.	Verwaltungsgericht der EKD zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.	
§ 8 Ehrenamtliche und hauptamtlich Mitarbeitende	**§ 9 Ehrenamtliche und hauptamtlich Mitarbeitende**	
(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.	(1) Die Mitglieder der Organe nach diesem Gesetz sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.	
(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheiden aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden oder das 75. Lebensjahr vollenden.	(2) Die Mitglieder der Leitungsorgane scheiden aus, wenn eine Voraussetzung der Wahl oder Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden. Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung gilt entsprechend.	Rechtsanpassung
(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.	(3) Die Verbände haben das Recht, Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zu berufen.	
(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Gemeinsame Versammlung oder in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.	(4) Die Presbyterien, Kreissynoden und Verbandsvertretungen können die von ihnen in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.	
(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Gemeinsame Versammlung oder die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.	(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse können durch die Verbandsvertretung jederzeit abberufen werden.	
§ 9 Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Verband	**§ 10 Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Verband**	
	(1) Das Ausscheiden aus einem Verband ist möglich auf Antrag an oder durch Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbands.	Bisher wurde nur die Kündigung und nicht das Ausscheiden auf Antrag ausdrücklich im Verbandsgesetz genannt. Für den Fall des „einvernehmlichen“ Ausscheidens, gleichgültig

		ob es sich um einen kirchensteuererhebenden Verband oder einen Verband ohne Kirchensteuerhoheit handelt, sollen auch weiterhin keine Vorgaben im Gesetz gemacht werden.
(1) Eine Satzung kann vorsehen, dass ein Verbandsmitglied durch einseitige Erklärung zum Ende des Folgejahres aus dem Verband ausscheidet, - wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und - wenn der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.	(2) Die Kündigung zum Ende des Folgejahres kann eine Satzung vorsehen, wenn - dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen ist und - der Anteil des Ausscheidenden am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zuwächst.	Die Details des Ausscheidens auf Antrag sind in einer Vereinbarung zu regeln. Sie müssen nicht mit in die Satzung aufgenommen werden.
(2) Für diesen Fall hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied Verluste des Verbandes anteilig mittragen muss, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.	(3) Für den Fall der Kündigung hat die Satzung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden das ausscheidende Verbandsmitglied die Kosten des Verbandes anteilig mittragen muss, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.	
(3) Die aufgrund des Ausscheidens notwendige Umbildung des Verbandes und die erforderliche Änderung der Satzung stellt die Kirchenleitung fest.		Die Regelung ist durch die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch die Kirchenleitung in Artikel 168 der Kirchenordnung obsolet geworden. Der Austritt und die notwendigen Satzungsänderungen werden in §§ 13 und 22 geregelt.
Dritter Abschnitt Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 1	**Dritter Abschnitt Vereinbarung über die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 1**	

§ 10 Vereinbarungsinhalt	**§ 11 Vereinbarungsinhalt**	
(1) In der Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.	(1) In der Vereinbarung sind insbesondere Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie über die Finanzierung zu treffen.	Absatz 1 ist keine abschließende Aufzählung über den Inhalt der Vereinbarung.
(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.	(2) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Folgen sie gekündigt werden kann.	
§ 11 Zustandekommen der Vereinbarung	**§ 12 Zustandekommen der Vereinbarung**	
(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.	(1) Die Vereinbarung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.	
(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.	(2) Die Vereinbarung wird mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam. Gehören die Kirchengemeinden verschiedenen Kirchenkreisen an, so ist die Genehmigung der zuständigen Kreissynodalvorstände erforderlich. Eine Vereinbarung, an der ein Kirchenkreis beteiligt ist, bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung.	
Vierter Abschnitt Satzung zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 2		**Dieser Abschnitt entfällt, siehe oben § 1.**
§ 12 Organe		
Jeder Zusammenschluss hat eine Gemeinsame Ver-		

sammlung. Daneben können ein Vorstand und eine Geschäftsführung gebildet werden.		
§ 13 Gemeinsame Versammlung		
(1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung werden von den Presbyterien, Kreissynoden oder Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften für die laufende Wahlperiode entsandt. Sie können auch durch Wahl in gemeinsamer Sitzung entsandt werden (Artikel 36 und 113 der Kirchenordnung).		
(2) Wählbar sind Mitglieder der Organe und sonstige sachkundige Gemeindeglieder der beteiligten Körperschaften, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen sind.		
(3) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen. Die Gemeinsame Versammlung wählt die oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.		
§ 14 Vorstand		
Die Gemeinsame Versammlung kann einen Vorstand wählen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.		
§ 15 Geschäftsführung		
(1) Die Gemeinsame Versammlung kann eine Geschäftsführung bestellen. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen der Gemeinsamen Versammlung und dem Vorstand nicht angehören.		
(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Be-		

schlüsse der Gemeinsamen Versammlung und des Vorstandes. Sie untersteht der Aufsicht der Gemeinsamen Versammlung, sofern ein Vorstand gebildet wird, diesem.		
§ 16 **Inhalt der Satzung**		
(1) In der Satzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen: a) Art und Umfang der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben, b) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe, c) Wahl der Mitglieder und der oder des Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung und gegebenenfalls des Vorstandes, d) Amtszeit des Vorstandes, e) abschließende Aufzählung der auf die Organe übertragenen Rechte und Pflichten, f) Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung, g) Festlegung des Anstellungsträgers für die Mitarbeitenden, h) Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs, i) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden.		
(2) Der Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung bleibt vorbehalten: a) der Beschluss über einen Antrag nach Absatz 1 Buchst. i), b) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, c) die Feststellung der Jahresrechnung, d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,		

e) die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeitenden.		
§ 17 Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung		
(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. § 16 Absatz 1 Buchst. i) bleibt unberührt. Die Satzung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen (Artikel 30 der Kirchenordnung).		
(2) Die Satzung, Änderungen sowie die Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	.	
Fünfter Abschnitt Verbände gemäß § 1 Absatz 3	**Vierter Abschnitt Verbände gemäß § 1 Absatz 2**	
1. Gemeindeverband	**1. Gemeindeverband**	
§ 18 Errichtung, Umbildung und Auflösung	**§ 13 Errichtung, <u>Änderung,</u> Umbildung und Auflösung**	Die Änderungen im Mitgliederbestand eines Verbands sind bisher nicht geregelt worden.
(1) Über die Errichtung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.	(1) Über die Errichtung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und / oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.	
	<u>(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeindeverbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Presbyteriums der beitretenden oder ausscheidenden Kirchengemeinde nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise. § 8 bleibt unberührt.</u>	Die Beteiligung der Körperschaften sind auf das notwendige Maß reduziert worden. Wenn es zu Problemen zwischen den Verbandsgemeinden und der Ver-

	Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Gemeindeverbandes aus einem Gemeindeverband tritt die Verbandsvertretung an die Stelle des Presbyteriums.	bandsvertretung kommt, steht der Weg der Schlichtung nach § 8 offen.
	(3) Gehen Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere kirchliche Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen kirchlichen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde in einer anderen kirchlichen Körperschaft auf (Vereinigungen), so tritt die kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des bisherigen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Kirchengemeinde oder ein Gemeindeverband auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes seine Aufgaben auf mehrere andere Körperschaften übergehen. § 8 bleibt unberührt.	Die Regelung über die Rechtsfolgen der Vereinigungen von kirchlichen Körperschaften nach Artikel 11 Kirchenordnung für Verbände schließt eine bestehende Gesetzeslücke. Siehe auch § 21 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW.
	(4) Der Verband kann binnen drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung das neue Mitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Verband verlangen; für das Ausscheiden gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Handelt es sich um einen Verband mit dem Recht der Kirchensteuererhebung bedarf es einer Vereinbarung über die Folgen des Ausscheidens. § 8 bleibt unberührt.	Sowohl für den Verband wie auch für die per Gesamtrechtsnachfolge dem Verband angehörende Körperschaft besteht ein Sonderkündigungsrecht. Mit der Ausübung des Rechts erfolgt das Ausscheiden. Die Frist des § 10 Absatz 2 gilt in diesem Fall nicht.
(2) Über die Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise, der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden	(5) Über die Umbildung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden Körperschaft nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes**.** § 8 bleibt unberührt.	Die Umbildung eines Verbandes ist die Schaffung einer neuen juristischen Person, also die Änderung von einem „reinen“ Gemeindeverband in einen Ge-

und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Verbände. § 9 bleibt unberührt.		meinde- und Kirchenkreisverband durch Beitritt eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes.
	(6) Über die Auflösung des Gemeindeverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.	Die Beteiligung der Körperschaften bei der Umbildung oder Auflösung sind auf das notwendige Maß reduziert worden, um das bisher sehr langwierige Verfahren zu beschleunigen. Wenn es zu Problemen zwischen den Verbandsgemeinden und der Verbandsvertretung kommt, steht der Weg der Schlichtung nach § 8 offen.
(3) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.	**(7)** Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes sowie die Änderung im Mitgliederbestand eines Verbands wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Diese treten mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.	Auch die Änderung des Mitgliederbestands eines Verbands muss von der Kirchenleitung veröffentlicht werden. Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts (§ 417 ZPO). Damit tritt nicht die Urkunde in Kraft, sondern die Errichtung etc. des Verbands.
§ 19 Organe	**§ 14 Organe**	
Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können Verbandsvorstand, Fachausschüsse und	Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Verbandsvorstand eingerichtet und	

eine Geschäftsführung gebildet werden.	Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Verbandsvorstands eine Geschäftsführung vorgesehen werden.	
§ 20 Verbandsvertretung	**§ 15 Verbandsvertretung**	
(1) Der Verbandsvertretung gehört mindestens ein Mitglied der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, welches von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) entsandt wird. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.	(1) Der Verbandsvertretung gehört mindestens ein Mitglied der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden an, welches von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 36 der Kirchenordnung) entsandt wird. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.	
(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.	(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an; sie können jedoch nicht gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.	
(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.	(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.	
(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.	(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.	Es handelt sich um eine Verhinderungsvertretung.
(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.	(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.	
(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.	(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt den Vorsitz und dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte.	
(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung ent-	(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung ent-	

fällt.	fällt.	
(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.	(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.	
§ 21 **Aufgaben der Verbandsvertretung**	**§ 16** **Aufgaben der Verbandsvertretung**	
(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten: a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung, b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes, c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben, d) die Aufstellung des Stellenplanes, e) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung, f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen, g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite, h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung, i) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 26 Absatz 2, j) die Änderung und Aufhebung der Verbandssat-	(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten: a) die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll. b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes, c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben, d) der Beschluss über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses, e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen, f) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung, g) die Regelung der Kirchensteuerverteilung im Falle von § 21 Absatz 2, h) der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4. i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssat-	Eine Personalunion von Vorsitz in der Verbandsvertretung und Vorsitz im Verbandvorstand sind ist möglich. Allerdings kann die Satzung dazu nur eine Soll-Vorschrift enthalten, damit die Kreissynode noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und somit von der Soll-Vorschrift abweichen kann. Zu d): Die Stellenübersicht ist ein Teil des Haushalts und muss nicht explizit erwähnt werden (§ 68 Absatz 2 KF-VO). Zu *früher g):* Die Festlegung des Rahmens für Kassenkredite kann entfallen. Sie ist gesetzter Bestandteil des vorgeschriebenen Haushaltsbeschlusses (§ 79 Absatz 1 KF-VO). Auch die Aufnahme von Darlehen (die KF-VO spricht nur von Darlehen) ist Bestandteil des Haushalts (§ 68 Absatz 2 Nr. 5

zung.	zung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, § 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4.	i.V.m. Anlage 4 zur KF-VO) und ist verzichtbar. Zu i): Änderungen der Satzung, durch die lediglich der Mitgliederbestand korrigiert wird, bedürfen keines Beschlusses durch die Verbandsvertretung, weil diese bereits über den Beitritt, das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden hat.
(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.	(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.	
§ 22 Verbandsvorstand	**§ 17 Verbandsvorstand**	
(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.	(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.	Die stellvertretenden Mitglieder müssen von der Verbandsvertretung gewählt werden.
	(2) Die Satzung kann bestimmen, dass die Stellvertretungen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können.	Bedarf nach der Möglichkeit zur Hinzuziehung der Stellvertretungen entsprechend Artikel 116 Absatz 10 der Kirchenordnung besteht
	(3) Die Satzung kann bestimmen, dass außerhalb von Vorstandssitzungen eine schriftliche Abstimmung möglich ist, wenn kein Widerspruch erfolgt.	Bei Vorständen ist die Interessenlage denen eines Kreissynodalvorstandes im Blick auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 3

		Absatz 8 Verfahrensgesetz) vergleichbar.
(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.	(4) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.	
§ 23 **Aufgaben des Verbandsvorstandes**	**§ 18** **Aufgaben des Verbandsvorstandes**	
(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.	(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 5 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, § 13 Absatz 4.	Die Rechtsvertretung ist die Hauptaufgabe des Vorstandes. Der Vorstand ist für die Wahlaufgaben zuständig, die nicht auf die Verwaltungsleitung nach § 5 übertragen worden sind, siehe hierzu Anm. zu § 5. Zu Satz 3 siehe § 16 Absatz 1 i).
(2) Darüber hinaus können ihm insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden: a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden, d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können, e) die Kassenaufsicht (§ 139 Absatz 2 VwO), f) die Vertretung im Rechtsverkehr, g) die Öffentlichkeitsarbeit, h) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.	(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden: a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden, d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können, e) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-VO), f) die Öffentlichkeitsarbeit, g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.	Zu d) und e): Angleichung an die neue KF-VO, siehe oben Anm. zu § 16.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.	(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.	
§ 24 **Geschäftsführung**	**§ 19** Geschäftsführung	
Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Durch die Satzung können ihr Aufgaben nach § 23 Absatz 2 Buchstaben b) und c) übertragen werden.	Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung (§ 5) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 18 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.	Nach §§ 2,17 VerwG werden die Aufgaben der bisherigen Geschäftsführung, Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für Pflichtaufgaben sowie übertragene Wahlaufgaben, von der gemeinsamen Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises übernommen. Siehe § 5.
§ 25 **Fachausschüsse**	**§ 20** **Fachausschüsse**	
Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.	Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend. In der Satzung kann festgelegt werden, dass Stellvertretungen für die Fachausschussmitglieder gewählt werden können.	
§ 26 **Inhalt der Satzung**	**§ 21** **Inhalt der Satzung**	
(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen: a) Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,	(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über: a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes,	

b) Art und Umfang der Aufgaben, die übernommen werden, c) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe, d) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung, e) Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, Beamten- und Mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung, f) Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes, g) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden, h) Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.	b) die Art und der Umfang der Aufgaben, die übernommen werden, c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe, d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung, e) die Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung, f) die Finanzierung und der Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes, <u>wobei es ausreichend ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen),</u> g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden <u>oder Aufnahme</u>, h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.	Zu f): Gemäß § 21 Abs. 1 f) VbG ist auch der "Maßstab" zur Deckung des Finanzbedarfs in der Satzung aufzuführen, damit den Verbandsmitgliedern bei Satzungserlass klar ist, welche finanziellen Verpflichtungen sie eingehen. Dazu gehört auch, dass der Umlageschlüssel bekannt ist und nicht in das Ermessen eines Gremiums gestellt ist. Es ist aber ausreichend, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen etc.). Zu g): Bisher war die Mehrheit für die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes nicht geregelt.
(2) Dem Verband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.	(2) Dem Verband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen werden. In diesem Fall sind in der Verbandssatzung Regelungen zu treffen über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.	
(3) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.	(3) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.	
(4) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Beteiligten durch Beiträge zu decken. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandssatzung festzusetzen.		In 1 f) enthalten

§ 27 **Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**	**§ 22** **Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**	
(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.	(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.	
(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise.	(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung <u>mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.</u> Die Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise sind vorher anzuhören.	Das Beteiligungsverfahren ist reduziert worden. In der Praxis sind Satzungsänderungen sehr aufwändig und führen dazu, dass es sehr viele veraltete Satzungen gibt. Vgl. auch § 20 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW. Änderungen der Satzung, durch die lediglich der Mitgliederbestand korrigiert wird, bedürfen keines Beschlusses der Verbandsvertretung, da die Verbandsvertretung bereits über den Beitritt oder das Ausscheiden eines Mitgliedes entschieden hat (§ 13 Absatz 2) oder es sich um eine reine Rechtsnachfolge handelt (§ 13 Absatz 3). Es entscheidet der Vorstand, § 18. Der Beschluss über die Veränderung des Mitgliederbestands bedarf keiner qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.	(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Vorstands nach § 18 Absatz 1 Satz 3. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.	Die Satzungsbeschlüsse des Verbandsvorstands zur Veränderung des Mitgliederbestandes bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.
(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die nach § 26 Absatz 1 Buchst. h getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.	(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die nach § 21 Absatz 1 Buchst. h getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.	Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der Verband über den Zeitpunkt seines Erlöschens als Rechtssubjekt hinaus eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit zum Zweck der Abwicklung erhält. Die Abwicklung vollzieht sich in zwei Schritten: zunächst erfolgt die abschließende Regelung und Beendigung der Rechtsbeziehungen zu Dritten und danach die Auseinandersetzung des verbleibenden Vermögens unter den Verbandsmitgliedern.
2. Kirchenkreisverband	**2. Kirchenkreisverband**	
§ 28 **Errichtung, Umbildung und Auflösung**	**§ 23** **Errichtung, Änderung, Umbildung und Auflösung**	Das Verfahren zur Errichtung, Änderung, Umbildung und Auflösung ist in den Grundzügen für alle Verbände identisch, vgl. §§ 13 und 33.
(1) Über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände.	(1) Über die Errichtung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände.	

	(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und der Kreissynode des beitretenden oder ausscheidenden Kirchenkreises. Bei dem Beitritt oder dem Ausscheiden eines Kirchenkreisverbandes aus einem Kirchenkreisverband tritt die Verbandsvertretung an die Stelle der Kreissynode.	Siehe Anmerkung zu § 13 Absatz 2. Die Beteiligung der Körperschaften sind auf das notwendige Maß reduziert worden, um das bisher sehr langwierige Verfahren zu beschleunigen. Wenn es zu Problemen zwischen den Verbandsgemeinden und der Verbandsvertretung kommt, steht der Weg der Schlichtung offen § 8.
	(3) § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.	Vgl. § 21 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, vgl. auch Anmerkung zu § 13 Absätze 3 und 4.
(2) Über die Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände. § 9 bleibt unberührt.	(4) Über die Umbildung des Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden Körperschaft nach Anhörung des aufsichtführenden Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.	Die Umbildung eines Kirchenkreisverbandes ist die Schaffung einer neuen Rechtsperson, also die Änderung von einem „reinen“ Kirchenkreisverband in einen Gemeinde- und Kirchenkreisverband durch Beitritt einer Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes.
	(5) Über die Auflösung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. § 8 bleibt unberührt.	Siehe oben § 13 Absatz 6.
(3) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.	(6) Die Urkunde über die Errichtung, Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes sowie die Änderung im Mitgliederbestand eines Verbands wird von dem Landeskirchenamt ausgefertigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Diese treten mit der Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, es ist in der	Siehe oben § 13 Absatz 7

	Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt.	
§ 29 Organe	**§ 24 Organe**	
Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können Verbandsvorstand, Fachausschüsse und eine Geschäftsführung gebildet werden.	Jeder Verband hat eine Verbandsvertretung. Daneben können ein Verbandsvorstand eingerichtet und Fachausschüsse gebildet werden. Zusätzlich kann zur Entlastung des Verbandsvorstands eine Geschäftsführung vorgesehen werden.	
§ 30 Verbandsvertretung	**§ 25 Verbandsvertretung**	
(1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei durch den Kreissynodalvorstand gewählte Mitglieder der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 113 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.	(1) Der Verbandsvertretung gehören mindestens zwei durch den Kreissynodalvorstand gewählte Mitglieder der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise an, die von diesen entsandt oder durch Wahl in gemeinsamer Sitzung (Artikel 113 der Kirchenordnung) entsandt werden. Über die Beteiligung der Verbände sind in der Verbandssatzung nähere Regelungen zu treffen.	Bei Kirchenkreisverbänden mit Steuerhoheit muss die Beteiligung der Gemeinden in der Verbandsversammlung sichergestellt sein.
(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.	(2) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Verbandsvertretung an.	
(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.	(3) Der Verbandsvertretung können darüber hinaus insbesondere Verbandspfarrerinnen und Verbandspfarrer, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeitende des Verbandes angehören.	
(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.	(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden.	
(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.	(5) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung ist in der Verbandssatzung festzulegen.	
(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.	(6) Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.	
(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis	(7) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis	

zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung entfällt.	zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung entfällt.	
(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu bestellen.	(8) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu bestellen.	
§ 31 **Aufgaben der Verbandsvertretung**	**§ 26** **Aufgaben der Verbandsvertretung**	
(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten: a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung, b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes, c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben, d) die Aufstellung des Stellenplanes, e) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung, f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen, g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist, sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite, h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von	(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung vorbehalten: a) die Wahl <u>des Vorsitzes und der Stellvertretung. Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll.</u> b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, <u>deren Stellvertretung und</u> die Festlegung des Vorsitzes, c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben, d) <u>der Beschluss des Haushalts und die Feststellung des Jahresabschlusses</u>, e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen, f) <u>die Aufnahme von Darlehen, soweit der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist, sowie die Festlegung des Rahmens für Kassenkredite,</u> g) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von	Siehe Anm. zu § 16

Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung, i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.	Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung, h) der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4 und i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, § 23 Absatz 2, der Vereinigungen von Verbandsmitgliedern, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 3 und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4.	
(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.	(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.	
§ 32 Verbandsvorstand	**§ 27 Verbandsvorstand**	
(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.	(1) Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören.	
(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.	(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.	
§ 33 Aufgaben des Verbandsvorstandes	**§ 28 Aufgaben des Verbandsvorstandes**	
(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.	(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung nach § 5 zuständig ist. Er beschließt über Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausschei-	Siehe Anm. zu § 18 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 i).

	dens eines Verbandsmitgliedes, § 23 Absatz 2, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern, §§ 23 Absatz.3, 13 Absatz 3, und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes, §§ 23 Absatz 3, 13 Absatz 4.	
(2) Darüber hinaus können ihm insbesondere folgende Aufgaben durch Satzung übertragen werden: a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden, d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können, e) die Kassenaufsicht (§ 139 Absatz 2 VO), f) die Vertretung im Rechtsverkehr, g) die Öffentlichkeitsarbeit, h) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.	(2) Dem Vorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch Satzung übertragen werden: a) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, b) die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, c) die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden, d) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können, e) die interne Aufsicht (§ 105 Absatz 1 KF-VO), f) die Öffentlichkeitsarbeit, g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.	Siehe Anm. zu § 18 Absatz 2
(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.	(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.	
§ 34 **Geschäftsführung**	**§ 29** Geschäftsführung	
Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Durch Satzung können ihr Aufga-	Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung	Siehe Anm. zu §§ 5 und 19.

ben nach § 33 Absatz 2 Buchstaben b) und c) übertragen werden.	(§ 5) übertragenen Wahlaufgaben. Durch die Satzung können der Geschäftsführung Aufgaben nach § 28 Absatz 2 Buchst. b) und c) übertragen werden.	
§ 35 Fachausschüsse	**§ 30 Fachausschüsse**	
Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.	Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.	
§ 36 Inhalt der Satzung	**§ 31 Inhalt der Satzung**	
(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen: a) Verbandsmitglieder, Namen und Sitz des Verbandes, b) Art und Umfang der Aufgaben des Verbandes und ihre Wahrnehmung durch die Verbandsorgane, c) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe, d) Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung, e) Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, Beamten- und Mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung, f) Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes, g) erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden, h) Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes	(1) In der Verbandssatzung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen über: a) die Verbandsmitglieder, den Namen und Sitz des Verbandes, b) die Art und denUmfang der Aufgaben des Verbandes und ihre Wahrnehmung durch die Verbandsorgane, c) die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Organe, d) die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung, e) die Schaffung und Aufhebung von Verbandspfarr-, -beamten- und -mitarbeitendenstellen sowie ihre Besetzung, f) die Finanzierung und den Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfes des Verbandes, wobei es ausreichend ist, wenn die Kriterien für die Verteilung der Kosten als Bezugsgröße bekannt sind (z.B. Fallzahlen, Gemeindegliederzahlen), g) die erforderliche Mehrheit bei einem Beschluss über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden oder Beitritt	Siehe Anm. zu § 21.

	h) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes.	
(2) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.	(2) Die Satzung muss die Errichtungsurkunde bezeichnen.	
(3) Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit andere Einnahmen nicht zur Verfügung stehen, von den Beteiligten durch Beiträge zu decken. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandssatzung festzusetzen.		Absatz kann entfallen. Regelung ist in Absatz 1 f) enthalten.
§ 37 Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung	**§ 32 Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**	
(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände zustande.	(1) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände zustande.	
(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände.	(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung	Siehe Anm. zu § 22 Absatz 2.
(3) Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.	(3 Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Vorstands nach § 28 Absatz 1 Satz 3. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Veröffentlichung in Kraft.	Siehe Anm. zu § 22 Absatz 3.
(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die nach § 36 Absatz 1 Buchst. h getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.	(4) Mit der Auflösung des Verbandes tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die nach § 31 Absatz 1 Buchst. h getroffenen Regelungen gelten bis zum Abschluss der Abwicklung.	Siehe Anm. zu § 22 Absatz 4.

3. Gemeinde- und Kirchenkreisverband	3. Gemeinde- und Kirchenkreisverband	
§ 38 **Errichtung, Aufgaben und Satzung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes**	**§ 33** **Errichtung, Aufgaben und Satzung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes**	
(1) Über die Errichtung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden, der Presbyterien und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften.	(1) Über die Errichtung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynoden, der Presbyterien und / oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften.	
	(2) Über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der beitretenden oder ausscheidenden Körperschaft. Im Fall des Beitritts oder Ausscheidens einer Kirchengemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist der aufsichtführende Kreissynodalvorstand zu hören.	
	(3) § 13 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.	Siehe Anm. zu § 13 Absätze 3 und 4.
(2) Über die Umbildung und Auflösung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden, der Presbyterien und/oder der Verbandsvertretung der beteiligten Körperschaften. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.	(4) Über die Umbildung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und des Leitungsorgans der ausscheidenden Körperschaft nach Anhörung des zuständigen Kreissynodalvorstandes. § 8 bleibt unberührt.	Eine Umbildung von einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband in einen „reinen“ Gemeinde- oder Kirchenkreisverband setzt das Ausscheiden einer Kirchengemeinde / Gemeindeverbandes oder eines Kirchenkreises / Kirchenkreisverbandes voraus.
	(5) Über die Auflösung des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. § 8 bleibt unberührt.	
	(6) § 13 Absatz 7 gilt entsprechend.	
(3) Rechtsverhältnisse des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes werden durch eine Verbandssatzung	(7) Rechtsverhältnisse des Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes werden durch eine Verbandssatzung	

geregelt. § 26 gilt entsprechend.	geregelt. § 21 gilt entsprechend.	
(4) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande.	(8) Die Verbandssatzung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, Kreissynoden und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande.	
(5) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien, Kreissynoden und/oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.	(9) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 3 und 4 entsprechend.	
(6) Ist kein Kirchenkreis, aber ein Kirchenkreisverband beteiligt oder ist der beteiligte Kirchenkreis für die beteiligten Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände nicht zuständig, so ist der Kreissynodalvorstand des für die beteiligten Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände zuständigen Kirchenkreises zu beteiligen.		Gestrichen, da in § 8 enthalten.
§ 39 **Organe des Verbandes und ihre Aufgaben**	**§ 34** **Organe des Verbandes und ihre Aufgaben**	
Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe gelten die §§ 18 bis 25 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Verbandsvertretung das Leitungsorgan eines jeden Trägers durch mindestens ein Mitglied vertreten ist und dem Vorstand mindestens ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstands angehört.	Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Verbandsvertretung das Leitungsorgan eines jeden Trägers durch mindestens ein Mitglied vertreten ist und dem Vorstand mindestens ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstandes angehört.	
Sechster Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**	**Fünfter Abschnitt** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**	
§ 40 **Aufhebung von Rechtsvorschriften**	**§ 35** **Aufhebung von Rechtsvorschriften**	
(1) Satzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung besitzen, sind innerhalb von vier Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu brin-	(1) Die Satzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung besitzen, sind innerhalb von vier Jahren mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu	Wurden nach § 1 Absatz 2 Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 durch Satzung Rechte und

gen. Andernfalls passt die Kirchenleitung die Satzung dem geltenden Recht an.	bringen. Andernfalls passt die Kirchenleitung die Satzung dem geltenden Recht an.	Pflichten der beteiligten Körperschaften auf ein gemeinsames Organ übertragen, so bleibt die Satzung in Geltung. Die Satzungen sind aber innerhalb der nächsten vier Jahre in Verbandsatzungen zu ändern.
(2) Innerhalb dieser Frist wird auf diese Satzungen das bisher für sie geltende Verbandsrecht angewandt. Nach der Anpassung gilt dieses Gesetz.	(2) Innerhalb dieser Frist wird auf diese Satzungen das bisher für sie geltende Verbandsrecht angewandt. Nach der Anpassung gilt dieses Gesetz.	
(3) Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.	(3) Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.	
(4) Mit Inkrafttreten des Gesetzes tritt das „Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten“ (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.	(4) Mit Inkrafttreten des Gesetzes tritt das „Kirchengesetz betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten“ (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zuletzt geändert 14.Januar 2011 (KABl. S. 155) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.	
(5) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.	(5) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen wird, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.	